



Staatliches Fischereiamt Bremerhaven, Fischkai 35, 27572 Bremerhaven
Telefon: 0471/97254-11 oder 0471/97254-23
E-Mail: poststelle@sfa.niedersachsen.de

**Staatliches Fischereiamt
Bremerhaven**

Bedingungen zum Fischfang in der Weser und Hunte

Die nachstehenden Bedingungen sind für die InhaberInnen der Erlaubnisscheine zum Fischfang in der Außen- und Unterweser im Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen verbindlich. Daneben gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) vom 01.02.1978 (Nds. GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 593), und der Niedersächsischen Küstentischereordnung (Nds. KüFischO) vom 03.03.2006 (Nds. GVBl. Nr. 8, S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.02.2013 (Nds. GVBl. S. 68).

1. Der Erlaubnisschein zum Fischfang in der Außen- und Unterweser wird vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven ausgestellt. Die Antragstellung muss persönlich, schriftlich oder per E-Mail unter folgenden Kontaktdaten erfolgen:

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven, Fischkai 35, 27572 Bremerhaven

E-Mail: Poststelle@sfa.niedersachsen.de, Auskünfte: 0471/97254-11 oder -23

2. Für den Erwerb der Fischereierlaubniskarte ist die Angabe von Vorname, Name, Geburtsdatum und Adresse sowie E-Mail-Adresse oder einer Mobilfunk- oder Telefonnummer erforderlich. Als Nachweis ist ein amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) vorzulegen. Weiterhin ist ein Sachkundenachweis (deutscher Fischereischein oder deutsche Sportfischerprüfung) erforderlich.
3. Bei der Fischerei muss der/die FischerIn die Fischereierlaubniskarte stets bei sich führen. Alle Bestimmungen sind zu beachten. Den Anordnungen der FischmeisterInnen, der PolizeibeamtInnen und der AufsichtsbeamtInnen des Wasser- und Schifffahrtsamtes ist Folge zu leisten.
4. Die Haupt- und NebenerwerbsfischerInnen, die den Fischfang mit Kuttern oder Booten betreiben, müssen die bei Ausübung der Fischerei benutzten Fahrzeuge sowie ihr Fischereigerät den Vorschriften entsprechend kennzeichnen.
FreizeitfischerInnen, die im Besitz der mittleren und großen Fischereikarte sind, müssen die zur Fischerei benutzten Boote und Fischereigeräte mit der vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven ausgegebenen NF-Nummer kennzeichnen (z.B. NF 96).
5. AnglerInnen müssen von den mit Bojen gekennzeichneten Fanggeräten Abstand halten, d.h. entlang der Linie zwischen den Bojen und um die Bojen herum ist in einem Umkreis von 50 m das Angeln untersagt. In Strandbereichen ist besondere Rücksicht auf die Badegäste zu nehmen.
6. Streitigkeiten unter den FischerInnen werden vom Fischmeister in Bremerhaven entschieden. Gegen seine Entscheidung ist die Beschwerde beim Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven (SFA) zulässig.
7. Für die Güte und den Ertrag der Fischerei sowie für die Beschaffenheit der Gewässer wird keine Gewähr geleistet, ebenso wenig für Einschränkungen infolge polizeilicher, wasserbaulicher oder militärischer Maßnahmen jeglicher Art. Darüber, an wie viele und an welche Personen Fischereikarten zu erteilen sind, befindet ausschließlich das SFA.

8. **Die Freizeitfischerei auf Aal ist gemäß der VO (EU) 2024/257 im Jahr 2024 und bis die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 in Kraft tritt verboten.**
9. Vorbehaltlich der nationalen Festlegung durch Allgemeinverfügungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sowie des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist der Fang, die Anlandung oder anderweitige Verwertung von Aal (*Anguilla anguilla*) für die **Erwerbsfischerei** in einem Zeitraum von sechs Monaten gemäß VO (EU) 2024/257 untersagt. Unbeabsichtigt gefangene Aale sind in diesem Zeitraum nach guter fischereilicher Praxis vom oder aus dem Fanggerät zu befreien und unverzüglich frei in das Fanggewässer zurückzusetzen, ohne Rücksicht darauf, ob sie unverletzt, verletzt oder tot sind. Die Festlegung des sechsmonatigen Fangverbotes für die Erwerbsfischerei wird im Laufe des ersten Quartals 2024 erwartet. Die InhaberInnen der Erlaubnisscheine zum Fischfang in der Außen- und Unterweser im Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen haben sich selbstständig über den festgesetzten Zeitraum zu informieren. Zudem informiert das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven über den festgesetzten Zeitraum unmittelbar nach Bekanntgabe auf seiner Website unter <https://fischereiamt.niedersachsen.de>
10. Neben den hier getroffenen Regelungen sind ggf. weitere Vorgaben hinsichtlich der Ausübung der erwerbsmäßigen Aalfischerei auf der Internetseite des SFA unter <https://fischereiamt.niedersachsen.de> zu beachten. In die Fangmeldung von Aalen, die **erwerbsmäßig** mit Reusen oder Körben gefangen wurden, ist das Fanggebiet, das Gesamtgewicht der angelandeten Aale, der Anteil der Blankaale im Fang und der Fangaufwand (Anzahl der Reusen in Tagen pro Monat) gemäß § 3 NAaIVO einzutragen. Die Fangmeldung (auch Nullmeldungen) ist gemäß § 3 Abs. 3 NAaIVO spätestens bis zum **28. Februar des Folgejahres** an das **Staatliche Fischereiamt Bremerhaven, Fischkai 35, 27572 Bremerhaven** oder per E-Mail an **poststelle@sfa.niedersachsen.de** zu senden. Zuwiderhandlungen gemäß § 6 Abs 1 NAaIVO können gemäß § 6 Abs. 2 NAaIVO i. V. m. § 62 Abs. 2 Nds. FischG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Ein Vordruck der Aalfangmeldung für die erwerbsmäßige Fischerei von Aalen findet sich unter <https://fischereiamt.niedersachsen.de> → „Erwerbsfischerei“ → „Aalregistrierung“

Alternativ können Sie den folgenden QR-Code mit Ihrem Smartphone scannen:



11. Der/Die FischerIn unterwirft sich für den Fall einer Zuwiderhandlung der vorstehenden Bedingungen einer von dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven festgesetzten Vertragsstrafe und bei Nichtzahlung dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren zu ihrer Beitreibung. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen, in schweren Fällen oder bei Straftaten, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei begangen werden, kann das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven den Fischereierlaubnisschein einziehen oder ganz versagen. Die Entziehung des Fischereierlaubnisscheins erfolgt stets, wenn der/die FischerIn im Laufe des Jahres rechtskräftig wegen Jagd- oder Fischereivergehen, Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte oder wegen sonstiger Straftaten, die in Ausübung der Fischerei begangen wurden, verurteilt wird.
12. Mit der Entgegennahme des Erlaubnisscheins zum Fischfang in der Weser stimmt der/die InhaberIn der Fischereierlaubniskarte der Verarbeitung seiner/ihrer Daten gemäß der gültigen

Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679), dem Bundesdatenschutzgesetz und Niedersächsischen Datenschutzgesetz zu.

Nähere Informationen dazu finden Sie unter: <https://fischereiamt.niedersachsen.de> → „Allgemeine Informationen“ → „Datenschutz“

Alternativ können Sie unsere Datenschutzerklärung über den folgenden QR-Code aufrufen:



13. Diese Bedingungen sind für das Rechtsverhältnis zwischen dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven und dem/der InhaberIn der Fischereierlaubniskarte allein maßgebend. Durch die Zahlung des Entgelts und Annahme des Fischereierlaubnisscheins erkennt sie der/die InhaberIn als für sich verbindlich an.
14. Diese Bedingungen gelten für den Zeitraum der Gültigkeit der Fischereierlaubniskarte, die am **15. Januar** des Folgejahres endet.

Bezüglich der Besonderheiten bei der Fischerei mit Reusen und Körben wird auf die Anlagen I und II verwiesen.